

**Wahlordnung
für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen
und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in die Institutsbesprechung**

§ 1

Wahlberechtigt und wählbar sind in jeder Abteilung die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung - mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur gastweise (kürzer als ein Jahr) am Institut tätig sind.

§ 2

Die Wahl in die Institutsbesprechung erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Die Institutsleitung benennt eine Wahlberechtigte bzw. einen Wahlberechtigten zum Wahlvorstand für das Institut, der die Durchführung der Wahl überwacht. Der Wahlvorstand gibt den Wahltag für das Institut mindestens vier Wochen vorher bekannt und sorgt für den Aushang einer Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren der einzelnen Abteilungen an den üblichen Aushangstellen des Instituts.

Der Wahlvorstand leitet Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf Antrag die Wahlunterlagen zu. Diese bestehen aus einem die Wahlvorschläge enthaltenden Stimmzettel und einem an den Wahlvorstand adressierten und mit der Absenderin bzw. dem Absender der bzw. des Wahlberechtigten versehenen Briefumschlag. Der Wahlvorstand sorgt dafür, dass die Unterlagen den Wahlberechtigten bis spätestens eine Woche vor dem Wahltag zugehen.

Der Wahlvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung im Einvernehmen mit der Institutsleitung. Die Institutsleitung soll den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgabe unterstützen.

§ 4

Die Wahlberechtigten können bis zu zwei Wochen vor dem Tag der Abstimmung dem Wahlvorstand schriftliche Wahlvorschläge aus dem Kreis der nach § 1 Wählbaren einreichen.

§ 5

Die Stimmabgabe erfolgt mit verdecktem Stimmzettel, auf dem die Wählerin bzw. der Wähler einen der vorgeschlagenen Kandidatin bzw. Kandidaten ihrer bzw. seiner Abteilung ankreuzt.

Bei der Briefwahl hat die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte ihren bzw. seinen Stimmzettel in dem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an den Wahlvorstand zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag, 18.00 Uhr, eingeht. Der Wahlvorstand entnimmt dem Wahlbriefumschlag den Stimmzettel verdeckt und legt ihn zu den übrigen in der Wahlversammlung abgegebenen Stimmzetteln.

§ 6

Die Durchführung der Wahl kann unter Wahrung der Vertraulichkeit und der genannten Fristen auch auf einem geeigneten elektronischen Wege durchgeführt werden. Die in § 3 - § 5 getroffenen Regelungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Als Vertreterin und Vertreter der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sitzungen der Institutsbesprechung sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen in ihrer Abteilung erhalten. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestimmt sich nach der Reihenfolge der weiteren Stimmzahlen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzleute.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Der Wahlvorstand erstellt ein Ergebnisprotokoll mit einer Ausfertigung für die Institutsleitung.

§ 9

Der Wahlvorstand gibt das Ergebnis der Wahl durch Aushang an den üblichen Anschlagstellen des Instituts bekannt.